



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5111

Soest, 24.11.2017

Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46
Az.: 6 08 12

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind, gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 05. und 06. Mai 2011 im Rathaus zu Bestwig ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 17., 18. und 19. Mai 2011 im Rathaus zu Bestwig von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwende zu erheben.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen und der Änderung des Landesforstgesetzes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke geändert.

Gemarkung Nuttlar, Flur 2, Flurstücke 12, 220, 271
Flur 3, Flurstücke 9, 17, 18, 21, 22, 24, 28, 30
Flur 15, Flurstücke 23, 51, 61, 62

Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstücke 41, 47, 51, 62
Flur 13, Flurstücke 22, 23, 45, 111, 152, 154, 193

Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 110
Flur 21, Flurstücke 32, 33, 35, 36, 39, 101
Flur 31, Flurstücke 14, 15, 19, 73, 79

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. g. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwende zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft und die Wertermittlung entsprechend geändert.

Die Einwendungen richteten sich fast ausschließlich gegen die Einstufung der landwirtschaftlichen Böden in Wald, welche mit Weihnachtsbaumkulturen bestockt sind. Die Einstufung in Wald erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

Am 3. Dezember 2013 wurde das Landesforstgesetz (LFoG) geändert.

Der § 1 Absatz 2 LFoG sagt aus, dass Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr Wald im Sinne dieses Gesetzes sind. Daraufhin wurden die von dieser Gesetzesänderung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Jahr 2016 örtlich überprüft und entsprechend in den Wertermittlungsrahmen eingestuft. Diese Ergebnisse haben am 19. Oktober 2017 im Rathaus zu Bestwig für die betroffenen Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegen und sind am gleichen Tage erläutert worden.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten wurden berichtigte Unterlagen übersandt.

Erneute Einwendungen gegen die Ergebnisse sind nicht vorgebracht worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden unter Berücksichtigung vorstehender Änderungen für das gesamte Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/309085

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

gez. Helle